



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

Az. 651pä/007-2021#030
Datum: 21.07.2022

Planfeststellungsbeschluss

**zur 17. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom
09.06.2015, Az.: 611pps/001-2300#003, zu
Planfeststellungsabschnitt 1 (PFA 1) der 2. S-Bahn-Stammstrecke
München (2.SBSS)**

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

**„17. Planänderung - Verschiebung der Weichenverbindungen W502
– W503 und W501 – W504“**

in der Landeshauptstadt München

Bahn-km 100,600 bis 101,483

**der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring
Bft**

Vorhabenträgerinnen:

DB Netz AG, Großprojekt 2.SBSS, Arnulfstraße 25-27, 80335 München

DB Station&Service AG, vertr.d.d. DB Netz AG

DB Energie GmbH, vertr.d.d. DB Netz AG

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen Immissionsschutz: Baubedingte Lärmimmissionen	4
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	5
A.5.1	Baubedingte Lärmimmissionen	5
A.5.2	Baubedingte Erschütterungsimmissionen	5
A.5.3	Elektromagnetische Immissionen	5
A.5.4	Luftreinhaltung	6
A.5.5	Lichtimmissionen	6
A.5.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	6
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	6
A.7	Sofortige Vollziehung.....	6
A.8	Gebühr und Auslagen.....	6
B.	Begründung	7
B.1	Sachverhalt.....	7
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	7
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens.....	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	9
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	9
B.2.2	Zuständigkeit	9
B.3	Umweltverträglichkeit	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	10
B.4.1	Planrechtfertigung.....	10
B.4.2	Wasserhaushalt	10
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	10
B.4.4	Immissionsschutz	11
B.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	19
B.4.6	Sonstige Beeinträchtigungen.....	19
B.5	Gesamtabwägung	19
B.6	Sofortige Vollziehung.....	19
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	20
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	21

Auf Antrag der DB Netz AG, zugleich die DB Station&Service AG und die DB Energie GmbH vertretend (alle drei gemeinsam die Vorhabenträgerinnen), erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „17. Planänderung - Verschiebung der Weichenverbindungen W502 – W503 und W501 – W504“ in der Landeshauptstadt München, Bahn-km 100,600 bis 101,483 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand des Änderungsvorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau der bestehenden Weichenverbindung W502 – W503, Bahn-km 4,1+40 - 4,2+25 (Str. 5503)
- Neubau der Weichenverbindung W502 – W503, Bahn-km 4,2+20 - 4,3+05 (Str. 5503)
- Rückbau der bestehenden Weichenverbindung W501 – W504, Bahn-km 3,3+60 (Str. 5521) – 4,1+33 (Str.5503)
- Neubau der Weichenverbindung W501 – W504, Bahn-km 3,3+62 (Str. 5521) – 4,1+25 (Str.5503)
- Versetzung eines Signalauslegers (zwischen Str. 5503 u. 5521)

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 und seinen zwischenzeitlichen Änderungen festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur 17. Planänderung, Planungsstand 13.12.2021, 10 Seiten	ergänzt Unterlage 1; festgestellt
2	Bauwerksverzeichnis zur 17. Planänderung, Planungsstand 30.11.2021, 1 Seite	ergänzt Unterlage 2; festgestellt
4.2F	Lageplan, Planungsstand 26.11.2021, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Unterlage 4.2E; festgestellt
19.1.3	Schalltechnische Stellungnahme zur Verschiebung der Weichenverbindungen W504–501 W502 -503, Planungsstand 17.09.2021, 2 Seiten	ergänzt Unterlagen 19.1; nur zur Information
19.5.7	Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung zu Bau-km 101,180 – 101,460, Planungsstand 13.01.2022, 29 Seiten nebst 2 Ergebnistabellen und Lageplanskizzen 1 - 8	ergänzt Unterlagen 19.5; nur zur Information
20.1.4	Erschütterungstechnische Untersuchung zum Betrieb zur 17. Planänderung Bau-km 101,180 – 101,460, Planungsstand 13.07.2022, 20 Seiten nebst Anhängen A - C	ergänzt Unterlagen 20.1; nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen Immissionsschutz: Baubedingte Lärmimmissionen

A.4.1 Lärmintensive Arbeiten dürfen durchschnittlich die in Ziffer 7.1 Unterlage 19.5.7 jeweils angegebene „Betriebsdauer“ für Arbeitsgeräte nicht überschreiten.

- A.4.2 Die Vorhabenträgerinnen haben die Anwohner umfassend und möglichst frühzeitig über den vom Änderungsvorhaben verursachten Baulärm und etwaige Ansprüche auf Ersatzwohnraum zu informieren.
- A.4.3 Die Vorhabenträgerinnen haben die baubedingten Lärmimmissionen fortlaufend in geeigneter Weise zu messen und dabei auch das sog. Maximalpegelkriterium zu berücksichtigen.
- A.4.4 Anspruch auf Ersatzwohnraum bzw. Hotelübernachtung steht allen Anwohnern von nächtlich genutzten Gebäuden zu, an denen nachts mit einem Beurteilungspegel von mindestens 60dB(A) zu rechnen ist. Dabei sind auch das sog. Maximalpegelkriterium und die Ergebnisse der fortlaufenden Immissionsmessungen zu berücksichtigen. Der Ersatzwohnraum-Anspruch besteht insbesondere für die Bewohner der Gebäude Landsberger Straße 258, 260, 282, 284, 286 und 288.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Im Hinblick auf die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern Sachgebiet 50 vom 01.03.2022 haben die Vorhabenträgerinnen zugesagt, dass lärmintensive Arbeit auf das betrieblich unabdingbare Mindestmaß beschränkt und soweit möglich im Tagzeitraum gebaut wird.

A.5.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Im Hinblick auf die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern Sachgebiet 50 vom 01.03.2022 haben die Vorhabenträgerinnen zugesagt, dass die Bestimmungen der DIN 4150 Teil 2 und 3 eingehalten werden.

A.5.3 Elektromagnetische Immissionen

Im Hinblick auf die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 01.03.2022 haben die Vorhabenträgerinnen zugesagt, die Anforderungen der 26. BImSchV und

die Minimierungsanforderungen der 26. BImSchVVwV soweit einschlägig zu beachten.

A.5.4 Luftreinhaltung

Im Hinblick auf die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 01.03.2022 haben die Vorhabenträgerinnen zugesagt, das von der Regierung von Oberbayern vorgelegte, überarbeitete Merkblatt „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen auf Baustellen“, da wo einschlägig, zu beachten.

A.5.5 Lichtimmissionen

Im Hinblick auf die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 01.03.2022 haben die Vorhabenträgerinnen zugesagt, die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen zu beachten, sofern Sie den Vorgaben für Arbeitssicherheit und Einrichtungen auf Baustellen sowie der Sicherheit im Bahnbetrieb nicht widersprechen.

A.5.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Im Hinblick auf die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 01.03.2022 haben die Vorhabenträgerinnen zugesagt, die Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – einschließlich der begleitenden Regelwerke -, soweit einschlägig, zu beachten.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015, Az. 611pps/001-2300#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, die Planfeststellung für das Vorhaben „Planfeststellungsabschnitt 1 (PFA 1) der 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof“, Bau-km 100,600 bis 105,996 der Strecke 5547, Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft, in der Landeshauptstadt München erteilt. Dazu sind bislang folgende Änderungen ergangen:

- 1. Planänderung vom 04.09.2017 (Az.: 651pä/003-2017#013)
- 2. Planänderung vom 30.08.2019 (Az.: 651pä/004-2018#002)
- 4. Planänderung vom 31.01.2020 (Az.: 651pä/004-2018#007)
- 5. Planänderung / Integrierte Gesamtlösung vom 29.06.2022 (Az.: 651pä/006-2020#026)
- 7. Planänderung vom 13.08.2019 (Az.: 651pä/005-2019#007)
- 9. Planänderung vom 07.08.2019 (Az.: 651pä/005-2019#014)
- 10. Planänderung vom 16.09.2021 (Az.: 651pä/006-2020#032)
- 11. Planänderung vom 08.07.2020 (Az.: 651pä/005-2019#027)
- 12. Planänderung vom 13.03.2020 (Az.: 651pä/006-2020#004)
- 13. Planänderung vom 03.02.2021 (Az.: 651pä/006-2020#033)
- 14. Planänderung vom 30.11.2021 (Az.: 651pä/007-2021#021)
- 18. Planänderung vom 08.03.2022 (Az.: 651pä/008-2022#002)
- 19. Planänderung vom 24.05.2022 (Az.: 651pä/008-2022#001)
- 20. Planänderung vom 02.03.2022 (Az.: 651pä/007-2021#027)

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist:

- Rückbau der bestehenden Weichenverbindung W502 – W503, Bahn-km 4,1+40 - 4,2+25 (Str. 5503)
- Neubau der Weichenverbindung W502 – W503, Bahn-km 4,2+20 - 4,3+05 (Str. 5503)
- Rückbau der bestehenden Weichenverbindung W501 – W504, Bahn-km 3,3+60 (Str. 5521) – 4,1+33 (Str.5503)
- Neubau der Weichenverbindung W501 – W504, Bahn-km 3,3+62 (Str. 5521) – 4,1+25 (Str.5503)
- Versetzung eines Signalauslegers (zwischen Str. 5503 u. 5521)

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG (stellvertretend auch für die Mit-Vorhabenträgerinnen DB Station&Service AG und DB Energie GmbH) hat mit Schreiben vom 13.12.2021, Az. E1637250100, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 14.12.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit Schreiben vom 23.12.2021 wurden die Vorhabenträgerinnen um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 07.02., 18.02. und 13.7.2022 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 10.02.2022, Az. 651pä/007-2021#030, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt. Deren Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 01.03.2022 Az. 31.2-3532.1-PG-061
2.	Landeshauptstadt München, Stellungnahme vom 15.03.2022 Az. PLAN-HAI-12

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Wie sich aus Ziffer B.4 ergibt, führt das Änderungsvorhaben zu keinen erheblichen Betroffenheiten oder gar Rechtsbeeinträchtigungen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von

Betriebsanlagen von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materie-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung ‚Verschiebung von Weichenverbindungen‘ schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Ursprünglich sollten die vorhandenen, vorliegend betroffenen Weichenverbindungen W501 – W504 und W502 – W503 bauzeitlich ausgebaut und wiederhergestellt werden. Die Vorhabenträgerinnen führen jedoch an, aus betrieblichen Gründen bauzeitlich nicht mehr auf die Weichenverbindungen verzichten zu können, da diese im Rahmen weiterer Vorhaben für die Abfahrt in erforderliche Umleitungen benötigt würden. Daher müssten die Weichenverbindungen vor Beginn der Arbeiten am Südabschnitt der von PFA 1 umfassten Umweltverbundröhre Laim aus dem Bauwerksbereich dauerhaft nach Osten (W501 – 504) und Westen (W502 – 503) verschoben werden. Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Zweifel an dieser sachlichen Begründung, sodass das vorliegende Änderungsvorhaben im Sinne des Fachplanungsrechts vernünftigerweise geboten ist.

B.4.2 Wasserhaushalt

Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich.

B.4.4 Immissionsschutz

B.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Im Erläuterungsbericht (Ziff. 5.2.1.1 Unterlage 1) und in der ergänzenden schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 19.5.7) werden die Auswirkungen von Baulärm auf die Anwohner sowie Maßnahmen zur Minimierung dieser Auswirkungen aufgezeigt.

B.4.4.1.1 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen des Verfahrens über die planungsrechtliche Zulassung ist über die Zulässigkeit des Änderungsvorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelästigungen zu entscheiden; die Feststellung der Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nicht nur im Hinblick auf das fertiggestellte Vorhaben, sondern umfasst auch dessen Herstellung. Gemäß § 76 i.V.m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind bereits im Änderungsbescheid sämtliche Auswirkungen eines Änderungsvorhabens zu berücksichtigen und dem Träger des Vorhabens gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Eine Baustelle als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne von § 3 BImSchG dar. Da es sich bei Baustellen nicht um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, ist § 22 Abs. 1 BImSchG einschlägig, wonach nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und betreiben sind, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Dabei führt Baulärm entsprechend § 3 Abs. 1 BImSchG zu schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn er nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet ist, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Für die Beurteilung der baubedingten Lärmimmissionen ist gemäß § 66 BImSchG weiterhin die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) maßgebend, da bislang keine entsprechenden Rechtsverordnungen oder

allgemeine Verwaltungsvorschriften nach dem BImSchG in Kraft getreten sind. Bei der Durchführung von Bauarbeiten sind die Regelungen der AVV Baulärm von der jeweiligen Vorhabenträgerin bzw. den Bauunternehmen zu beachten

Die AVV Baulärm gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und enthält Bestimmungen über gebietsbezogene Richtwerte für die von den Baumaschinen hervorgerufenen Geräuschemissionen, das Messverfahren sowie über Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden bei Überschreiten der Immissionsrichtwerte angeordnet werden sollen. Unter Ziffer 3.1.1 der AVV Baulärm sind Immissionsrichtwerte für den Tages- bzw. Nachtzeitraum (Nachtzeit dabei von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) bestimmt, bei deren Einhaltung in der Regel von einer zumutbaren Lärmbelästigung durch Baumaschinen ausgegangen werden kann. Bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte kommen erhebliche Belästigungen näher in Betracht.

Vorbelastung: Von Maßnahmen zur Lärminderung kann nach Ziffer 4.1 AVV Baulärm abgesehen werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen – infolge nicht nur gelegentlich einwirkender Fremdgeräusche (z.B. tatsächliche Lärmvorbelastung durch Verkehr) – keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

Geräte und Maschinen dürfen darüber hinaus nur entsprechend den Vorschriften des § 7 Satz 1 der 32. BImSchV betrieben werden. Für Bundesfernstraßen und Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes gilt die Einschränkung der Betriebsdauer gemäß § 7 Satz 2 der 32. BImSchV zwar nicht, diese Ausnahmeregelung bezieht sich jedoch anerkanntermaßen nur auf den Betrieb der Schienenwege und nicht auf den Bau der Schienenwege.

B.4.4.1.2 Baulärm in den Antragsunterlagen

In der ergänzenden Baulärmuntersuchung (Unterlage 19.5.7) sind im Einzelnen die zu erwartenden Schallimmissionen aus den Bautätigkeiten anhand der vorläufigen Beschreibung der Arbeits- bzw. Bauphasen prognostisch für die nächstgelegenen Bebauungen zur Tag- und Nachtzeit berechnet und beurteilt worden.

Die Immissionsberechnung wurde anhand der Ansätze zu den Arbeitsgeräten mit deren Schalleistungswirkpegeln und ohne Berücksichtigung eventuell möglicher Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Sie zeigt somit zunächst die Größenordnung

auf, in welcher die Immissionen aus den Bautätigkeiten liegen können, sofern keine weiteren Minderungsmaßnahmen ergriffen werden.

Zur Lärm-Vorbelastung des vom Änderungsvorhaben betroffenen Bereichs konstatiert die Untersuchung aufgrund EBA-Lärmkartierung eine hohe Vorbelastung, insbesondere nachts in Höhe von bis zu 65dB(A), Seite 11 Unterlage 19.5.7.

Als Ergebnis von Unterlage 19.5.7 zeigt sich, dass die grundsätzlich maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sowohl im Tageszeitraum als auch im Nachtzeitraum prognostisch nicht eingehalten und erheblich überschritten werden.

Die Bauarbeiten (ohne Erstellung Signalausleger) werden in Unterlage 19.5.7 (Seite 15ff) in 4 lärmintensive Bauphasen mit einer jeweiligen Dauer von einigen Tagen unterteilt. Für alle 4 Bauphasen wurden die Gebäude ermittelt, an denen tagsüber und/oder nachts Überschreitungen der einschlägigen Immissionsrichtwerte absehbar sind (Ziff. 7.2 nebst Ergebnistabelle 1 und Lageplanskizzen 1-5). Beim Rück- und Einbaubau der Weichen kommt es nachts bei besonders vielen Gebäuden zu Richtwert-Überschreitungen. Beim Weicheneinbau Strecke 5503 nebst Weichenrückbau Strecke 5521 kommt es bei 74 Gebäuden zu Überschreitungen, bei 5 Gebäuden sogar >10dB(A) (S.20 Tab.10 Unterlage 19.5.7). Beim Weicheneinbau Strecke 5503 nebst Weichenrückbau Strecke 5521 sowie beim Weicheneinbau Strecke 5521 werden 60dB(A), die nachts als Grenze zur möglichen Gesundheitsbeeinträchtigung allgemein anerkannt sind, jeweils an den beiden bewohnten Gebäudeblöcken Landsberger Straße 258/260 und 282/284/286/288 (Immissionsorte ID30 und ID60) überschritten (Tab. 10, 12).

Ebenfalls nachts kommt es bei der Rammgründung des Signalauslegers an 61 Gebäuden zu Richtwert-Überschreitungen (davon 26 Gebäude >10dB(A)), bei der Betonierung an 5 Gebäuden bis zu 5 dB(A) - Ziffern 7.2.4, 7.2.5 Unterlage 19.5.7 sowie Ergebnistabelle 2 und Lageplanskizzen 7/8.

Zusätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Messwerte die einschlägigen, nächtlichen Immissionsrichtwerte >20dB(A) überschreiten, sodass es sich gem. Ziff. 3.1.3 AVV Baulärm ebenfalls um Richtwert-Überschreitungen handelt (Maximalpegelkriterium, Ziff. 7.4 Unterlage 19.5.7).

Aktive Lärmschutzmaßnahmen kommen nach Unterlage 19.5.7 nicht näher in Betracht, aus Platzgründen insbesondere keine mobile Lärmschutzwand (S.25 unten).

Als Schutzmaßnahmen sehen die Vorhabenträgerinnen dann vor (S.7/8 Unterlage 1):

- Immissionsschutzbeauftragter
- Anwohnerinformation
- Schalltechnische Überwachung
- Hotelübernachtung für Bewohner von Gebäuden mit Nachtnutzung und Überschreitung eines Beurteilungspegels von 60dB(A) nachts (i.e. Landsberger Straße 258, 260, 282, 284, 286, 288)

Im Übrigen wird aufgrund der hohen Vorbelastung davon ausgegangen, dass ein ruhiger Nachtschlaf bei (teil-)geöffnetem Fenster ohnehin nicht zu erwarten und anzunehmen ist, dass bereits ausreichende, bauliche Schutzmaßnahmen vorhanden sind. Die Vorhabenträgerinnen beachten die bereits planfestgestellten Minderungs- und Schutzmaßnahmen.

B.4.4.1.3 Entscheidung zum Schutzkonzept

Für die untersuchten, lärmintensiven Bauarbeiten ist die in Unterlage 19.5.7 vorgenommene Prognose von Betroffenheiten und die Auswahl von Lärmschutzvorkehrungen nicht zu beanstanden. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Zweifel an der sachlichen Richtigkeit der vorgenommenen Untersuchungen und der daraus hergeleiteten Ergebnisse. Die Beeinträchtigungen der Nachbarschaft sind anhand plausibler Ansätze ermittelt worden.

Ergänzend gelten die bereits planfestgestellten Schallschutzmaßnahmen fort (insbesondere Ziff. A.4.1 - A.4.2.1.2.6 Planfeststellungsbeschluss PFA 1 vom 09.06.2015). Dies umfasst beispielsweise den Einsatz eines Lärmschutzbeauftragten und den Einsatz nach Stand der Technik geräuscharmer Maschinen.

In Nebenbestimmung A.4.1-A.4.3 sind dann die maximalen Betriebsdauern lärmintensiver Baumaschinen/-geräte, die ausreichende Anwohnerinformation und die erforderlichen Baulärm-Messungen festgehalten.

Der bei Überschreitung von 60dB(A) nachts für nächtlich genutzte Gebäude verbleibende Anspruch auf Ersatzwohnraum findet sich in Nebenbestimmung A.4.4. Aufgrund der jeweils nur einige Tage andauernden, lärmintensiven Arbeiten erachtet die Planfeststellungsbehörde dies als den Anwohnern zumutbar. Passiver Lärmschutz kommt wegen der Kürze der Arbeiten nicht weiter in Betracht. Im Übrigen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass es gegenüber der hohen

Vorbelastung lediglich zu kurzfristigen Mehrbelastungen kommt, die den Anwohnern wiederum zumutbar sind. Insgesamt verbleibt der vom Änderungsvorhaben ausgehende Baulärm damit im zumutbaren Bereich. Zudem sind im Hinblick auf den emittierten Baulärm keine weiteren Optimierungen des Änderungsvorhabens ersichtlich, die dieses nicht unverhältnismäßig einschränken würden. Den Vorhabenträgerinnen muss möglich sein, ihre im öffentlichen Interesse stehenden Vorhaben unter zumutbaren Bedingungen zu realisieren (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 08.02.2007, Az. 5 S 2257/05).

Nach allem ist das Änderungsvorhaben daher mit den Belangen des Schutzes vor Einwirkungen durch Baulärm vereinbar.

B.4.4.1.4 Einwände der Regierung von Oberbayern

Die Einwände der Regierung von Oberbayern Sachgebiet 50 mit Stellungnahme vom 01.03.2022 greifen hinsichtlich der baubedingten Lärmimmissionen nicht durch:

- Einer erneuten Festsetzung der bereits planfestgestellten Schallschutzmaßnahmen bedarf es nicht.
- Das Änderungsvorhaben muss aus betrieblichen Gründen im Wesentlichen während einer Sperrpause stattfinden. Sperrpausen stehen den Vorhabenträgerinnen nur sehr restriktiv zur Verfügung. Daher sind die Vorhabenträgerinnen darauf angewiesen, vorhandene Sperrpausen möglichst effektiv zu nutzen, d.h. auch nachts. Daher wäre nicht zweckmäßig, wie von der Regierung von Oberbayern gefordert, zu bestimmen, dass der Baubetrieb regelmäßig nur in der Tagzeit (7:00 – 20:00 Uhr) vorzusehen sei. Die Planfeststellungsbehörde sieht die vorgesehenen, lärmintensiven, nächtlichen Arbeiten bereits als beschränkt auf das unabdingbare Maß an (vgl. auch Zusage A.5.1). Das gleiche gilt für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen.
- Die Regierung von Oberbayern hat gefordert, explizit zu beauftragen, dass die gesetzlichen Vorgaben der AVV Baulärm und der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG, 32. BImSchV, einzuhalten sind. Dafür besteht jedoch aufgrund der gesetzlichen Allgemeingültigkeit kein Anlass. Insbesondere sieht die Planfeststellungsbehörde - trotz der erheblichen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm - deren Bestimmungen aus den unter Ziffern B.4.4.1.2, B.4.4.1.3 dargestellten Gründen als eingehalten an.

- Im Hinblick auf Ersatzwohnraum bzw. Hotelunterbringungen wurde der Forderung der Regierung von Oberbayern, Ansprüche zu prüfen und dies ggf. anzubieten, ausweislich Unterlagen 1 und 19.5.7 bereits entsprochen.

B.4.4.1.5 Einwände der Landeshauptstadt München

Die Landeshauptstadt München wendet hinsichtlich baubedingter Lärmimmissionen mit ihrer Stellungnahme vom 15.03.2022 im Wesentlichen ein:

„Aus Sicht des Referates für Klima- und Umweltschutz erscheint die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle im Nachtzeitraum von 60 dB(A) als zu hoch angesetzt, zum einen, da mit diesem Wert bereits die höchstrichterliche enteignungsgleiche Zumutbarkeitsschwelle erreicht ist, zum anderen, da es sich bei der Vorbelastung um einen Mittelwert über den Beurteilungszeitraum Nacht handelt. Die Lärmvorbelastung/Fremdgeräusche herrschen also nicht ständig vor, vielmehr werden beim Schienenverkehrslärm nachts Ruhephasen auftreten.

Eine Überdeckung des Baulärms in diesen Ruhephasen dürfte nicht gegeben sein.

Daher sollte die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle niedriger angesetzt werden.“

Die Vorhabenträgerinnen haben erwidert:

„Wie vom Referat Klima- und Umweltschutz richtig wiedergegeben, hat die Vorhabenträgerin für die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern der von der Lärmbelastung betroffenen Gebäude, an denen die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird, ein Angebot an Ersatzwohnraum für den Zeitraum der lauten Arbeiten vorgesehen.

Die Zumutbarkeitsschwelle von 60 dB(A) für den Nachtzeitraum ist ein höchst richterlich festgesetzter Wert, an dem sich der Vorhabenträger halten muss, nicht zuletzt auch aus Ihrer Verpflichtung heraus, mit den Steuermitteln, aus denen das Vorhaben überwiegend finanziert wird, sorgsam umzugehen.“

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand der Landeshauptstadt München zurück. Auch bei den seitens der Vorhabenträgerinnen ermittelten Beurteilungspegeln handelt es sich um Mittelwerte. Die Vorhabenträgerinnen haben die Betriebsdauern

lärmintensiver Arbeitsgeräte bereits eingeschränkt (vgl. Ziff. 7.1 Unterlagen 19.5.7). Zudem liegt die Vorbelastung mit einem Maximum von 65dB(A) nachts zum Teil oberhalb von 60dB(A). Insgesamt bleibt die Planfeststellungsbehörde daher dabei, dass vorliegend eine Zumutbarkeitsschwelle von 60dB(A) nachts gerechtfertigt ist.

B.4.4.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Es ist nicht ersichtlich, dass durch das Änderungsvorhaben der Verkehrs- oder sonstige Betriebslärm erhöht werden könnte, vgl. Ziffer 5.2.1.2 Unterlagen 1 (auch Stellungnahme Landeshauptstadt München 15.03.2022).

B.4.4.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Mit erheblichen, baubedingten Erschütterungsimmissionen ist nicht zu rechnen. Denn nach Ziffer 8 Unterlage 19.5.7 werden – insbesondere aufgrund der gegebenen Abstände - die maßgeblichen Anhaltswerte der DIN 4150-2, 4150-3 eingehalten.

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass für Zweifel an der Darstellung seitens der Vorhabenträgerinnen. Insofern bringt auch die Regierung von Oberbayern in ihrer Stellungnahme vom 01.03.2022 keine konkret begründeten Einwände vor. Daher besteht keine Notwendigkeit, über die Einhaltung von Teil 2 und 3 der DIN 4150 (Zusage A.5.2) hinaus, eine Beweissicherung oder ein Erschütterungsmonitoring durchzuführen.

B.4.4.4 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen und sekundärer Luftschall

Nach entsprechendem Hinweis der Regierung von Oberbayern mit Stellungnahme vom 01.03.2022 und Nachfrage der Planfeststellungsbehörde haben die Vorhabenträgerinnen mit Unterlage 20.1.4 eine ergänzende Untersuchung zu den betriebsbedingten Erschütterungen durch das Änderungsvorhaben vorgelegt. Insbesondere wurde die Erschütterungssituation bei den nächstgelegenen Gebäuden Landsberger Straße 290 (Weichenaustausch) und Landsberger Straße 300 (Heranrücken Weichen 502 und 503) näher untersucht. Für das Gebäude Landsberger Straße 300 wurden Erschütterungsmessungen durchgeführt.

Der Gutachter hat aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel dargetan, dass oberhalb der einschlägigen Anhaltswerte mit keiner Zunahme von mindestens 25% - d.h. im Bereich der menschlichen Wahrnehmung – zu rechnen ist (S.16-18 und Anh.B Ergebnistab.1 Unterlage 20.1.4) und Gebäude-Beeinträchtigungen daher „erst recht“ nicht zu besorgen sind.

Gleichermaßen ist im Hinblick auf sekundären Luftschall mit keinen Beeinträchtigungen bzw. Überschreitungen der an die 24. BImSchV angelehnten Immissionsrichtwerte / zumutbaren Innenraumpegel zu rechnen (S.18 und Anh.B Ergebnistab.2 Unterlage 20.1.4).

B.4.4.5 Immissionen durch elektromagnetische Felder

Die Regierung von Oberbayern hat mit Stellungnahme vom 01.03.2022 darauf hingewiesen, dass zu etwaigen, elektrischen und magnetischen Feldern durch das Änderungsvorhaben keine Untersuchung oder Aussage vorliegt. Die Anforderungen der 26. BImSchV seien grundsätzlich einzuhalten und zudem – soweit einschlägig – die Minimierungsanforderungen der 26. BImSchVVwV zu beachten.

Die Vorhabenträgerinnen haben dem Hinweis durch Zusage A.5.3 entsprochen.

Im Übrigen ist der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich, dass die vorliegende Weichenverschiebung zu erheblichen Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Strahlung führen könnte.

B.4.4.6 Luftreinhaltung

Die Regierung von Oberbayern hat mit Stellungnahme vom 01.03.2022 ergänzend darauf hingewiesen, dass für die Stadt München ein Luftreinhalteplan besteht. Dementsprechend sei die Bayerische Verordnung zur Verbesserung der Luftqualität in Luftreinhaltgebieten (Bayerische Luftreinhaltverordnung – BayLuftV) einzuhalten. Einer Anordnung „geltenden Rechts“ in Form einer Nebenbestimmung bedürfe es – aus ihrer Sicht – nicht. Zudem werde darauf hingewiesen, dass das im Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 genannte „Merkblatt zu Staubminderung bei Baustellen“ mittlerweile überarbeitet und durch das angefügte Merkblatt „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen auf Baustellen“ ersetzt worden sei.

Die Vorhabenträgerinnen haben dem Hinweis durch Zusage A.5.4 entsprochen. Im Übrigen sind keine erheblichen Luftbeeinträchtigungen durch das Änderungsvorhaben ersichtlich.

B.4.4.7 Lichtimmissionen

Die Regierung von Oberbayern forderte die Beachtung der LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Stand 08.10.2012), falls

eine Beleuchtung während der Bauarbeiten und/oder eine anlagen- und betriebsbedingte Beleuchtung geplant sei.

Die Vorhabenträgerinnen haben der Forderung gemäß Zusage A.5.5 entsprochen. Die Einschränkung durch Sicherheitsbestimmungen ist gerechtfertigt. Im Übrigen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch baubedingte oder betriebliche Lichtimmissionen ersichtlich.

B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Im Hinblick auf die Beachtung von Bundesbodenschutzgesetz und Kreislaufwirtschaftsgesetz haben die Vorhabenträgerinnen der Forderung der Regierung von Oberbayern vom 01.03.2022 durch Zusage A.5.6 entsprochen.

Soweit die Regierung von Oberbayern gefordert hat, dass der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub vorab mit der Landeshauptstadt München abzustimmen und die ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen ist, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass, dies vorliegend nochmals ausdrücklich zu bestimmen. Denn die umfangreichen Nebenbestimmungen insbesondere von Ziffer A.4.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.06.2015 zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung haben weiterhin Gültigkeit.

B.4.6 Sonstige Beeinträchtigungen

Im Übrigen sind keine sonst erheblichen Beeinträchtigungen anderer Belange ersichtlich, insbesondere nicht im Hinblick auf den Denkmalschutz, den Brand- und Katastrophenschutz, Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, Straßen, Wege und Zufahrten sowie fremdes Grundeigentum oder sonstige Rechte Dritter.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen Belange ermittelt und diese in die Abwägung eingestellt. Danach stehen dem Änderungsvorhaben keine erheblichen, anderweitigen Belange entgegen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats
nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.


Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 21.07.2022
Az. 651pä/007-2021#030
EVH-Nr. 3468909

Die Übereinstimmung dieser
Ausfertigung mit der Urschrift
wird beglaubigt.
München, den 21.07.2022

Im Auftrag

Im Auftrag


Termer



